#### In der Senatssitzung am 27. Oktober 2020 beschlossene Fassung

Senator für Finanzen

14.10.2020

#### Vorlage für die Sitzung des Senats am 27.10.2020

"Kooperation mit dem Bund zur Förderung Digitaler Souveränität"

"Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen"

#### A. Problem

Gemäß dem gemeinsamen Eckpunktepapier "Stärkung der Digitalen Souveränität der Öffentlichen Verwaltung" vom 31.03.2020 (<a href="https://vsdi.de/digitale-souveraenitaet-der-oeffentlichen-verwaltung-staerken">https://vsdi.de/digitale-souveraenitaet-der-oeffentlichen-verwaltung-staerken</a>) setzen sich Bund, Länder und Kommunen zum Ziel, die Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung in ihren Rollen als Nutzer, Bereitsteller und Auftraggeber von Digitalen Technologien gemeinsam und kontinuierlich zu stärken. Dazu gehört auch die Verringerung der Abhängigkeiten von Softwareanbietern. Die IT-Strategie der Freien Hansestadt Bremen fordert ausdrücklich, dass aus Gründen der Sicherheit der Betrieb möglichst so organisiert wird, dass ein maximaler Einfluss auf die Nutzung der Daten gewahrt bleibt. Bei der Kooperation zwischen Bund und Land Bremen soll es in erster Linie um eine Kollaborations-Software und den Aufbau einer Cloud in einem sicheren Rechenzentrum gehen.

#### B. Lösung

Der Bund und das Land Bremen beabsichtigen, bei der Durchführung von Projekten zur Stärkung der Digitalen Souveränität zu kooperieren. Dafür schließen sie eine Verwaltungsvereinbarung (siehe Entwurf in der Anlage¹) über die gemeinsame Durchführung gemeinsamer Proof of Concepts (technischer Test bzw. Machbarkeitsnachweis) mit dem Ziel des kurzfristigen Aufbaus und Betriebs einer online-Kollaborationsplattform sowie Messaging und Videodiensten, welche die Anforderungen an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den BSI Grundschutz erfüllen. Der Betrieb der online-Kollaborationsplattform soll auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Das Land Bremen bringt mit dem IT-Dienstleister Dataport erste allerdings noch nicht produktiv einsetzbare Softwarelösungsansätze zu einer webbasierten Open Source Kollaborationsplattform ein und stellt diese dem Bund zur Verfügung. Bremen strebt einen späteren Betrieb innerhalb der bremischen Verwaltung an und wird im Rahmen des bereits laufenden Projektes SmartOffice Einsatzszenarien prüfen, Anforderungen unterschiedlicher Nutzerkreise innerhalb der Verwaltung ermitteln und auf diese Weise einen Beitrag zur Entwicklung in die Kooperation einbringen.

Das Land Bremen verspricht sich hiervon eine umfassendere Erprobung mit dem Ziel möglichst umfänglicher Erkenntnisse zu verwaltungs- und fachspezifischen Anforderungen, zur Anwenderakzeptanz sowie durch die Beteiligung des Bundes und die damit verbundenen Ressourcen eine schnellere Fertigstellung der Kollaborationsplattform bei Dataport. Der Bund profitiert in erster Linie von dem Zugang zu der bei Dataport bereits in Ansätzen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Formalien werden mit dem Bund noch abgestimmt.

vorhandenen Open Source Plattform, deren Entwicklung bisher vor allem auf den Anforderungen und Bedarfen aus Schleswig-Holstein und Bremen beruht.

Die Mitwirkungspflichten erstrecken sich im Wesentlichen auf Dienstleistungen von Dataport gegenüber dem Bund. Das Land Bremen und der Bund sagen außerdem einen engen Austausch über die gewonnenen Erfahrungen sowohl bezogen auf den Entwicklungsprozess der Plattform als auch über erste Test- und Piloteinsätze zu.

#### C. Alternativen

Ohne die Kooperation mit dem Bund und die damit verbundenen finanziellen Mittel wird die Entwicklung einer Kollaborationsplattform für den produktiven Einsatz auf ca. 5.000 in Frage kommenden Arbeitsplätze erheblich länger dauern und für Bremen zu höheren Kosten führen.

#### D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Kosten für das bereits laufende bremische Projekt SmartOffice in Höhe von 200.000 € für die Jahre 2020 bis 2021 sind schon länger eingeplant und stehen zur Verfügung. Das gilt auch für die dafür erforderlichen personellen Ressourcen.

Die Ressourcen für die Kooperation mit dem Bund werden auf ca. 1 PT pro Monat geschätzt und führen zu einem Erfahrungs- und Informationsgewinn für das bremische Projekt. Zur haushaltsrechtlichen Absicherung des Projektes ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung mit Abdeckung in 2021 in Höhe von 100.000 € erforderlich.

Eine Kostenschätzung für die erforderlichen Dienstleistungen von Dataport für die Proof of Concepts und die Entwicklungsunterstützung liegt vor (4.350.000 €). Der Bund verpflichtet sich zur Entrichtung eines kostendeckenden Ausgleichsbetrags. Zur Berechnung der kostendeckenden Ausgleichszahlung übermittelt Bremen quartalsweise eine Übersicht der im abgelaufenen Quartal entstandenen Kosten. Der Bund erstattet innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übermittlung der vorgenannten Übersicht die ermittelte kostendeckende Ausgleichszahlung an das Land Bremen.

Das Vorhaben betrifft Arbeitsplätze aller Geschlechter gleichermaßen.

#### E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei abgestimmt.

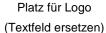
### F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem

#### Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage soll nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

#### G. Beschluss

- Der Senat stimmt dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zur Kooperation mit dem Bund zur Förderung Digitaler Souveränität dem Grunde nach zu und bittet den Senator für Finanzen, die weiteren Schritte zur Konkretisierung und Umsetzung mit dem Bund in die Wege zu leiten.
- 2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen vor Abschluss und Unterzeichnung der finalen Verwaltungsvereinbarung um erneute Vorlage.
- 3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.





# Verwaltungsvereinbarung

zwischen der
Bundesrepublik Deutschland
und dem
Land Bremen

zur Förderung Digitaler Souveränität

über die Umsetzung verschiedener Proof of Concepts (PoC)

Stand: 12.06.2020

Platz für Logo (Textfeld ersetzen)



Die Bundesrepublik Deutschland,

- nachstehend "BUND" genannt -

und das Land Bremen

- nachstehend "LANDB" genannt -

schließen folgende Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Projekten zur Stärkung der Digitalen Souveränität von Bund und Ländern. Die gemeinsame Aufgabe der digitalen Souveränität für Bund und Länder ergibt sich aus den Beschlüssen 2020 / 7 und 2020 / 19 des IT-Planungsrats vom 25.03.2020 und 04.05.2020, sowie des Beschlusses 2020/01 des IT-Rats vom 24.03.2020.

Die Projekte werden in Form von Proof of Concepts (PoC) durchgeführt. Die Aufarbeitung von Lernerfahrungen und Erkenntnissen aus der Durchführung der PoC, werden in Form einer Blaupause, die bei der Implementierung/Überführung solcher PoC in den Dauerbetrieb auch durch andere Interessenten verwendet werden kann, dokumentiert.

#### <u>Präambel</u>

- I. Die zunehmende Digitalisierung verändert alle Arbeitsbereiche auch die der Offentlichen Verwaltung umfassend und mit hoher Dynamik. Sie erbringt wichtige Ergebnisse, wie z. B. höhere Effizienz durch verbesserte Zusammenarbeit. Aufgrund des steigenden Grades an Vernetzung und Datenaustausch ist Digitalisierung, z. B. in den Feldern Informationssicherheit oder Datenschutz, auch mit Risiken verbunden.
- II. Eine für den Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (BfIT) durchgeführte strategische Marktanalyse zur Untersuchung von Abhängigkeiten von Softwareanbietern in der Bundesverwaltung ergab konkrete Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der Digitalen Souveränität. Insofern sind insbesondere die gegenwärtigen Entwicklungen bei den Angeboten von IT-Anbietern (insb. der Trend zu skalierbaren und effizienten Public-Cloud-Lösungen) und die herstellerseitige Verarbeitung von Metadaten und Daten zur Produktnutzung problematisch. Sie unterstreichen den Handlungsdruck zur Reduzierung bestehender Schmerzpunkte und Stärkung der Herstellerunabhängigkeit u. a. durch die Identifikation geeigneter Alternativen und die Stärkung der Wechselmöglichkeit und -fähigkeit durch offene Schnittstellen und Standards.
- III. Gemäß dem gemeinsamen Eckpunktepapier "Stärkung der Digitalen Souveränität der Öffentlichen Verwaltung" vom 31.03.2020 setzen sich Bund, Länder und Kommunen zum Ziel, die Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung in ihren Rollen als Nutzer, Bereitsteller und Auftraggeber von Digitalen Technologien gemeinsam und kontinuierlich zu stärken.

Bund, Länder und Kommunen bestimmen auf Basis des Eckpunktepapiers einen Handlungsrahmen, der gemeinsam verfolgt werden soll. Zentral ist dabei

Platz für Logo (Textfeld ersetzen)



eine kontinuierliche Abstimmung verbunden mit transparentem Handeln. Derzeit werden zahlreiche Maßnahmen (siehe Anlage 1 Behördenlandkarte DiS) auf Bundes- und Landesebene entwickelt und erprobt. Im Sinne einer föderalen Kooperation sollen die Themenfelder arbeitsteilig von Bund, Ländern und Kommunen bearbeitet werden. Hierzu entwickelte die AG Cloud und Digitale Souveränität des IT-Planungsrat das Konzept zu "Föderale-Cloud-Lösungen für die Öffentliche Verwaltung - Technologisch-strategische Lösungsskizze" und schreibt dieses fort.

- IV. Für die verschiedenen Themenfelder können je ein passendes Bundesressort und ein oder mehrere Bundesländer die gemeinsame Federführung übernehmen.
- V. Von diesem gemeinsamen Verständnis getragen, beabsichtigen der BUND und das LANDB bei der Durchführung von Projekten zur Stärkung der Digitalen Souveränität nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung zu kooperieren. In einem ersten Schritt werden zwei Projekte in Form von Proof of Concepts (PoC) zu einer webgestützten a) Kollaborationsplattform (Web-Office und Filesharing) und einer webgestützten b) Messaging- und Videoplattform durchgeführt, deren Ergebnisse auf einfache Weise durch andere Ressorts, Bundesländer und Kommunen wiederverwertet werden sollen. Von diesem gemeinsamen Verständnis getragen, beabsichtigen der BUND und das LANDB bei der Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der Digitalen Souveränität nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung zu kooperieren.

Die Vertragspartner versprechen sich durch die gemeinsame Kooperation konkrete Vorteile. Das LANDB verfügt über die Beteiligung am IT-Dienstleister Dataport über erste Softwarelösungsansätze aus dem Projekt Phoenix zu einer webbasierten Open Source Kollaborationsplattform zur Wahrung der digitalen Souveränität als On-Premises-Angebot. Das LANDB hat ein besonderes Interesse an der Erprobung durch einen größeren Nutzerkreis und die Fortentwicklung der Softwarelösungen in einem größeren Maßstab. Das LANDB verspricht sich hiervon eine umfassendere Erprobung mit dem Ziel möglichst umfänglicher Erkenntnisse zu verwaltungs- sowie fachspezifischen Anforderungen sowie zur Anwenderakzeptanz. Der BUND erhält durch die Kooperation die Gelegenheit, auf einen bereits vorhandenen und entwickelten Softwarelösungsansatz zurückgreifen zu können. Lösungsansätze können auch bundesseitig mit Zustimmung des LANDB einem interessierten Nutzerkreis zügig zur Erprobung zur Verfügung gestellt werden. Entwicklungskosten sollen durch die Zusammenarbeit geteilt, Risiken minimiert und Projektziele schneller erreicht werden.

VI. Im Rahmen der Zusammenarbeit stellt das LANDB unter Einbindung von Dataport eine dynamische Projektdurchführung mit iterativen Entwicklungszyklen und organisations-



übergreifender Zusammenarbeit sicher. Zum Teil bereits bestehende Open-Source Lösungen mit hoher Marktreife werden weiterentwickelt und integriert, um eine schnelle Umsetzungsgeschwindigkeit garantieren zu können. Hierzu wird das LANDB die Bereitstellung eines funktional niederschwelligen Angebots anstreben, welches das "Arbeiten der Zukunft" im Rahmen der digitalen Souveränität in der öffentlichen Verwaltung unterstützt. Ein einfach nutzbares und auf Basis eines zeitgemäßen und bedarfsgerechten Anwendungsumfangs entwickeltes Angebot soll so zur Verfügung gestellt werden. Für eine schnelle Adaption wird auf Funktionalitäten mit leichter Bedienbarkeit gesetzt. BUND und LANDB streben zur Umsetzung der Ziele der Digitalen Souveränität und Berücksichtigung der verfolgten Vorteile der Zusammenarbeit im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen eine Einbeziehung weiterer Kooperationspartner an.

Der BUND und das LANDB vereinbaren auf dieser Grundlage:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) BUND und LANDB vereinbaren, zur Stärkung der Digitalen Souveränität im Bereich Online-Kollaborationslösungen (Produktivitäts-Suiten) zu kooperieren. Ziel ist die Bereitstellung eines in der Verwaltung einsetzbaren Serviceangebots. Die vorhandenen Handlungsoptionen des Bundes, der Länder und der Kommunen sollen auf diesem Weg erweitert und die Verhandlungsposition gegenüber Monopolisten gestärkt werden.
- (2) BUND und LANDB vereinbaren die Durchführung eines gemeinsamen Proof of Concept (PoC) mit dem Ziel des kurzfristigen Aufbaus und Betriebs einer online-Kollaborationsplattform, welche die Anforderungen an DSGVO und BSI Grundschutz erfüllt. Der Betrieb der online-Kollaborationsplattform soll auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.
- (3) Das LANDB kann sich zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung externer Dienstleister, insbesondere des landeseigenen IT-Dienstleisters Dataport bedienen.
- (4) Das LANDB bringt mit dem IT-Dienstleister Dataport erste Softwarelösungsansätze zu einer webbasierten Open Source Kollaborationsplattform ein und stellt diese BUND zur Verfügung. Das LANDB strebt einen späteren Betrieb innerhalb der bremischen Ver-



- waltung an und wird im Rahmen von Pilotierungen Einsatzszenarien prüfen und Anforderungen unterschiedlicher Nutzerkreise innerhalb der Verwaltung ermitteln und auf diese Weise einen Beitrag zur Entwicklung in die Kooperation einbringen.
- (5) Das durch LANDB vorangetriebene Projekt Phoenix zielt auf die Umsetzung einer Multi-Vendor-Strategie ab, indem nach der Bereitstellung der Grundfunktionalität, das Open-Source-Angebot modular erweitert wird. Marktflexibilität wird durch die perspektivische Austauschbarkeit der Lösungsmodule geschaffen (funktionale Betrachtung und Produktunabhängigkeit)
- (6) BUND stellt den Testerkreis zur Verfügung, sorgt für die Erfassung und Weitergabe von Anforderungen sowie Feedback aus dem Testerkreis, konsolidiert Testergebnisse und unterstützt auf diese Weise das Ziel des Nachweises der Einsatzfähigkeit des Phoenix-Web-Clients bei den Ressort- und Forschungseinrichtungen (RFE). BUND übernimmt daneben ggü. LANDB eine Kostenerstattung für die entstandenen Aufwände. Dies umfasst auch die Unterstützung durch Dataport für den reibungslosen Ablauf der Verwaltung des Projektes beim Land Bremen.
- (7) Die Parteien dieser Vereinbarung verfolgen die Beschleunigung der Roadmap gemäß Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) zur Integration einzelner quelloffener Teillösungen der laufenden PoC's in eine Produktivitäts-Suite mit erweitertem Funktionsumfang in eine föderierte hochintegrierte Plattform.
- (8) Die Einzelheiten der vertragsgegenständlichen Leistung ergeben sich aus Anlage 2 (Leistungsbeschreibung). In Abhängigkeit einer notwendigen Fortschreibung der vertragsgegenständlichen Leistungen behalten sich die Parteien dieser Vereinbarung vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen gesondert Nachträge zu dieser Vereinbarung zu schließen und die Anlage 2 um weitere erforderliche Leistungen zu ergänzen.

## § 2 Mitwirkungsrechte und -pflichten, Schutz- und Nutzungsrechte

- (1) LANDB wird sich mit dem BUND eng über die gewonnenen Erfahrungen aus der Entwicklung mit dem Partner Dataport und die vereinbarten Proof of Concepts austauschen, um Erkenntnisse für die weitere Entwicklung und die Einbindung weiterer Partner zu gewinnen.
- (2) Die Einzelheiten der vertragsgegenständlichen Leistung ergeben sich aus Anlage 2 (Leistungsbeschreibung). In Abhängigkeit einer notwendigen Fortschreibung der vertragsgegenständlichen Leistungen behalten sich die Parteien dieser Vereinbarung vor,



im Rahmen des rechtlich Zulässigen gesondert Nachträge zu dieser Vereinbarung schließen und die Anlage 2 um weitere erforderliche Leistungen zu ergänzen.

## § 3 Umfang der Mitnutzung

- (1) Etwaige Verbesserungs- und Optimierungspotentiale im Betrieb und der Wartung fließen über das LANDB in die Weiterentwicklung bei Dataport ein.
- (2) Mit der Bereitstellung der vereinbarten Liefergegenstände durch den BUND und das LANDB wurde im Rahmen des Auftaktes zu POC 2 begonnen.

### § 4 Datenschutz, Vertraulichkeit, Datensicherheit und Informationssicherheit

- (1) LANDB sichert zu, dass für die vereinbarten Funktionen die erforderlichen Datenschutzund Informationssicherheitskonzepte erarbeitet werden bzw. die bestehenden Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte entsprechend erweitert werden.
- (2) BUND sichert dem LANDB Vertraulichkeit zu im Hinblick auf die im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung erlangten Kenntnisse über interne Systeme und Verfahren der intern durch LANDB eingebundenen IT-Dienstleister Dataport.

### § 5 Verfügbarkeit und Betriebsvorgaben

(1) Betrieb, Wartung und Pflege der im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung implementierten Funktionen obliegen innerhalb der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung dem BUND, da dieser die PoCs für das BMI und Bundesforschungseinrichtungen nutzen wird. Die Verteilung der Kosten für Betrieb, Wartung und Pflege für die Zeit nach Ablauf dieser Verwaltungsvereinbarung ist durch eine gesonderte Betriebsvereinbarung zu regeln. Maßgeblich soll dann die konkrete Nutzung der Entwicklungen aus dieser Verwaltungsvereinbarung durch den Bund bzw. die Länder sein.

(2) Der Betrieb erfolgt nach den fachlichen und technischen Vorgaben des Bundes in einem Rechenzentrum des technischen Dienstleisters.



(3) Das LANDB informiert über die zentrale Ansprechpartner\*in (siehe § 7 dieser Verwaltungsvereinbarung) den Bund unverzüglich über auftretende Fehler und Sicherheitsrisiken, die für die Durchführung des PoC als relevant eingestuft werden.

### § 6 Weitere Mitwirkungsrechte und -pflichten

Im Rahmen der Kooperation hat LANDB eine Meldepflicht gegenüber dem Bund hinsichtlich erkannter Sicherheitslücken oder sonstiger Fehlfunktion sowie erkannter Störung im Betrieb. Hierfür werden die Vertragspartner gegenseitig Ansprechpartner austauschen.

### § 7 Zentrale Ansprechpartner\*innen

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern benennen diese jeweils eine technische und eine fachliche Ansprechpartner\*in und machen die Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Fax) in der Anlage (siehe Anlage 3) bekannt.

### § 8 Zeitpunkt der Bereitstellung der PoC durch den Bund

Der Beginn der Mitnutzung ist individuell zwischen den Kooperationspartnern zu vereinbaren.

### § 9 Datenschutz, Vertraulichkeit, Datensicherheit und Informationssicherheit

- (1) Beide Kooperationspartner beachten die Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils aktuellen Fassung. Für den Betrieb und damit in Zusammenhang stehende Informationen sichern sich die Kooperationspartner Vertraulichkeit zu. Darüber hinaus gehende Vereinbarungen werden als Anlage beigefügt (siehe Anlage 6).
- (2) Die Sicherheit der übermittelten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:
  - Die Übertragung der Daten zu den jeweils eigenen Systemen wird nach dem Stand der Technik verschlüsselt. Existierende Vorgaben des BSI sind hierbei zu beachten.
  - Die Datensicherheit und den nachgelagerten Systemen obliegt dem LANDB.
- (3) Beide Vertragspartner treffen angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Maßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen der Verletzung der Schutzziele steht.



(4) Die Erreichung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus wird insbesondere durch einen nach ISO 22301 und ISO 27001 zertifizierten Rechenzentrumsbetreiber des technischen Dienstleisters gewährleistet. Die Zertifizierung wird ständig aufrechterhalten. Die Daten sind ausschließlich in Deutschland gespeichert.

### § 10 Kostendeckende Ausgleichszahlung, Nachjustierung

- (1) BUND verpflichtet sich zur Entrichtung eines kostendeckenden Ausgleichsbetrags.
- (2) Zur Berechnung der kostendeckenden Ausgleichszahlung übermittelt LANDB quartalsweise eine Übersicht der im abgelaufenen Quartal entstandenen Kosten. Der BUND erstattet innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übermittlung der vorgenannten Übersicht die gemäß der vereinbarten Berechnungslogik (Abs. 2) ermittelte kostendeckende Ausgleichszahlung an das LANDB.

Das LANDB hat eine erste indikative Kostenschätzung (vgl. Leistungsbeschreibung Anlage 2) vorgenommen.

Nach aktueller Planung kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Aufwände bspw. durch die Entwicklung weiterer Features entstehen können. Mehraufwände werden verursachergerecht in Rechnung gestellt.

(3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, regelmäßig, mindestens im jährlichen Rhythmus, Nachjustierungsgespräche stattfinden zu lassen, um die Entwicklung an aktuelle Anforderungen und Bedürfnisse anzupassen.

# § 11 Berichtspflichten, wechselseitige Unterstützung

- (1) Um den Betrieb, die Wartung und Weiterentwicklung im Rahmen der Kooperation zu unterstützen, berichtet LANDB dem BUND über
  - 1. den Stand der Umsetzung monatlich
  - 2. Verbesserungs- und Optimierungspotentiale in Betrieb und Wartung quartalsweise
  - 3. Potentiale hinsichtlich der Weiterentwicklung quartalsweise
- (2) Darüber hinaus verpflichten sich beide Kooperationspartner zu regelmäßigen Erfahrungsaustauschen zum Betrieb, zur Wartung und zur Weiterentwicklung im Rahmen von Videokonferenzen oder persönlichen Besprechungen.



#### § 12 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Kooperationspartner in Kraft.
- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf der Projektphase, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Regelung in § 4 Abs. 2 (Vertraulichkeit) bleibt hiervon unberührt. Die ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung muss den zentralen Ansprechpartner\*innen des Bundes oder dem LANDB schriftlich zum Monatsende mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

### § 13 Haftungsregelungen

- (1) BUND haftet gegenüber LANDB nicht für Fehler der PoC, sowie nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Mitnutzung auftreten. Der BUND haftet weiterhin nicht für Schäden, die wegen einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichteinsetzbarkeit entstehen.
- (2) Der BUND haftet ebenfalls nicht für Fehler der PoC, welche auf der Änderung des Programmcodes durch Dataport, bzw. durch von diesen beauftragten Dritten beruhen.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht im Rahmen der Haftung wegen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechten in Bezug auf die PoC der digitalen Souveränität und soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

## § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Veränderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. An die Stelle einer Bestimmung soll eine solche Regelung treten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke.
- (3) Über Änderungen an den Anlagen stimmen sich die Kooperationspartner ab und schreiben die Anlagen dieser Verwaltungsvereinbarung entsprechend fort.
- (4) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin.



Platz für Logo (Textfeld ersetzen)

Für den BUND XXXXX YYYYY	Für das LANDB XXXXXXX YYYYYY	
Berlin, den2020	ZZZZZZZ, den2020	
Unterschrift		
Platzhalter XXXXX YYYYY		
Berlin, den20209		
Unterschrift		

### Anlagenübersicht

Nr.	Bezeichnung	Version	Datum
1	Behördenlandkarte DiS		
2	Leistungsbeschreibung		
3	Ansprechpartner		
4			
5			
6			